

Der amtierende Erziehungsdirektor des Kantons Basel-Stadt hat sich für die Nationalratswahlen 2011 nominieren lassen und angekündigt, im Fall einer Wahl ein Doppelmandat als Regierungs- und Nationalratsmitglied wahrzunehmen. Die anderen Regierungsmitglieder müssten einfach gewisse Aufgaben von ihm übernehmen. In einer Fernsehsendung wurde er auf diese Lastenumverteilung angesprochen und gefragt, ob er nach einer Wahl in den Nationalrat dann zum Lohn als Regierungsmitglied zusätzlich einen zweiten Lohn als Parlamentarier erhalten, also doppelt verdienen würde. Der Erziehungsdirektor antwortete auf diese Frage (auf Dialekt):

"Es ist aber alles ganz klar geregelt. Wir haben ein Reglement, in dem man so genannte Nebeneinkünfte angibt und in dem ganz genau drin steht, wie das geregelt ist. (...) Dann ist das für den Staat eigentlich ein Gewinngeschäft, weil ab einer gewissen Summe alles abgeliefert wird und in die Staatskasse hineinkommt. (...) Also hier müsste man keine Bedenken haben, dass einer jetzt zu Lasten der anderen sich noch könnte bereichern" (Telebasel, Sendung "061 Live" vom 13. April 2011).

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat, um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Mussten bisher die Regierungsmitglieder, welche zusätzlich im eidgenössischen Parlament vertreten waren, die damals bezogenen Entschädigungen als Nebeneinkünfte dem Kanton Basel-Stadt abliefern oder konnte diese Entschädigungen abzugsfrei - also volumnfähiglich - behalten werden?
2. Welches Reglement ist für Nebeneinkünfte aus eidg. Parlamentstätigkeit für den Regierungsrat verbindlich und was genau wird dort geregelt? In welchem Verhältnis steht dieses Reglement zu §20 Abs. 2 Lohngesetz (SG 164.100), gemäss welchem keine Ablieferungspflicht für Entschädigungen der eidg. Parlamente bestehen?
3. Wie werden bei einem Doppelmandat (Regierungsrat / eidg. Parlament) die benötigten Freitage für die Sessionen geregelt? Gemäss der Ferien- und Urlaubsverordnung gibt es pro Jahr höchstens 15 Arbeitstage bezahlter Urlaub für die Ausübung der Mitgliedschaft im eidg. Parlament - reicht dies aus bzw. was passiert mit den übrigen benötigten Freitagen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, das Lohngesetz so zu ändern, dass die Bundesentschädigungen von Regierungsmitgliedern, die zugleich Mitglieder im eidg. Parlament sind, der ordentlichen Ablieferungspflicht für Regierungsmitglieder unterstellt werden?
5. Wie kann sichergestellt werden, dass bei einem Doppelmandat eines Mitglieds des Regierungsrates weder die Bevölkerung noch die Institutionen des Kantons Basel-Stadt darunter leiden werden? Wer wird die zusätzliche Arbeit übernehmen, wenn ein Regierungsmitglied diese aufgrund eines Doppelmandats nicht mehr genügend ausüben kann?
6. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass ein Doppelmandat (Regierungsrat / eidg. Parlament) für den Kanton keine wesentlichen - auch keine finanziellen - Vorteile hat? Inwiefern bestehen hier Unterschiede zwischen einem Mandat im National- und Ständerat?

Tanja Soland